

Kriterien über die Zuteilung von Bauplätzen im Baugebiet „Reutäcker“

I. Allgemeines

1. Die Vergabe der Grundstücke erfolgt vorrangig an

1.1 Bürger der Gemeinde Inzigkofen

1.2 Auswärtige Familien mit Kind(er) bis zu 25 Jahren

1.3 Auswärtige ohne Kind(er)

Mit Bürgern gleichgestellt sind Auswärtige, welche bereits 5 Jahre in der Gemeinde gewohnt haben.

2. Bei mehreren Interessenten für denselben Platz ist entscheidend,

2.1.1 wie lange sie in der Gemeinde mit Hauptwohnsitz wohnen bzw. gewohnt haben,

2.1.2 Zahl der Kinder

Sind die Voraussetzungen immer noch gleich, ist der Eingang der Bewerbung entscheidend.

3. Auswärtige können sich um ein Grundstück in der Gemeinde bewerben. Bei mehreren auswärtigen Interessenten für denselben Platz werden Familien mit Kindern bevorzugt. Die Zahl der Kinder entscheidet (2.1.2). Sind die Voraussetzungen gleich, ist der Eingang der Bewerbung entscheidend.

4. Bewerber, die einen Bauplatz reservieren, müssen sich innerhalb von acht Wochen ab Reservierungsdatum entscheiden, ob sie den Bauplatz kaufen, sonst verfällt die Reservierung. Wenn nach acht Wochen keine Entscheidung gefallen ist, kann gegen eine Reservierungsgebühr von 250,00 € die Reservierung um jeweils vier Wochen verlängert werden (weitere vier Wochen: zusätzlich je 250,00 €). Wird der Bauplatz dann nicht gekauft, wird die Reservierungsgebühr nicht zurück erstattet. Wird der Bauplatz gekauft, wird die Reservierungsgebühr mit dem Bauplatzpreis verrechnet.

5. Eine Abgabe erfolgt nur, wenn ein Vertrag zur Ablösung sämtlicher Beiträge geschlossen wird.

6. Die Veräußerung erfolgt nur unmittelbar an den Bauherren, der nach Fertigstellung das Gebäude selbst bezieht, und nicht an Bau-, Fertighaus- oder Betreuungsgesellschaften oder an Familienangehörige.

7. Die Erwerber müssen sich verpflichten, innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss mit dem Rohbau zu beginnen.

8. Wird die Frist für den Baubeginn nicht eingehalten oder das Grundstück unbebaut weiterveräußert, ist die Gemeinde berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und der Käufer verpflichtet, das Grundstück auf die Gemeinde zurück aufzulassen. In diesem Fall hat der Käufer nur Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises ohne Zinsen. Sämtliche durch einen Rücktritt entstehenden Kosten fallen ebenfalls zu Lasten des Käufers.

9. Über Ausnahmefälle entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat. Ggf. entscheidet das Los.
10. Soweit mehrere Kriterien zutreffen, geht der zuerst genannte Grundsatz den weiteren jeweils vor.

II. Nebenkosten

Die Anschlüsse vom Hauptkanal und der Hauptwasserleitung in das jeweilige Grundstück gehen zu Lasten des Erwerbers. Die Gemeinde rechnet die für jeden Bauplatz gesondert ermittelten Kosten ohne jeden Zuschlag ab. Weitere Anschlüsse jeglicher Art, bspw. Strom- und Telekommunikationsanschlüsse etc., sowie sämtliche Nebenkosten, bspw. Vermessungs-, Notar-, Grundbuchkosten etc., gehen gleichfalls zu Lasten des Erwerbers.

III. Fälligkeit des Grundstückskaufbetrages

Der Kaufbetrag wird innerhalb von drei Wochen nach notarieller Beurkundung zur Zahlung fällig.

IV. Familienförderprogramm (Geltungsbereich: Gesamtgemeinde Inzigkofen)

1. Geltungsbereich
Das Familienförderprogramm gilt sowohl für einheimische als auch für auswärtige Familien und Alleinerziehende, die in der Gesamtgemeinde Inzigkofen bauen möchten. Gefördert werden Ehepaare und Alleinerziehende ab einem im Haushalt lebenden Kind. Der Zuschuss kann nur ein Mal je Antragsteller und seinem Ehegatten für den Erwerb eines gemeindlichen Bauplatzes für ein selbst genutztes Wohngebäude in Anspruch genommen werden.
2. Förderbedingungen
Gefördert wird ausschließlich der private Wohnungsbau. Eine Förderung erhalten nur Familien und Alleinerziehende für selbst genutzte Wohngebäude. Mietwohngebäude oder Mietwohnungen werden nicht gefördert.
3. Förderbetrag
Der Förderbetrag beträgt
 - für das 1. Kind: 1,00 €/m²
 - für jedes weitere Kind: 1,00 €/m²

Berücksichtigt werden im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Höhe des Zuschusses wird auf max. 5.000 € je Familie/Alleinerziehenden begrenzt.
4. Antrag und Auszahlung
Der Zuschuss ist bei der Gemeinde Inzigkofen zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren nach der An- bzw. Ummeldung zu stellen. Der Zuschuss wird ab der Bezugsfertigstellung des Wohngebäudes und der An- bzw. Ummeldung des Hauptwohnsitzes der Familie/Alleinerziehenden in das neue Wohngebäude ausgezahlt. Wird das Wohngebäude nach Bezugsfertigstellung und An- bzw. Ummeldung des Hauptwohnsitzes nicht volle 10 Jahre selbst genutzt, ist der Zuschuss in voller Höhe zurück zu zahlen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.